

Vergütungsvereinbarung

(Name, Vorname, Anschrift, im Folgenden Auftraggeber)

1. Der Auftraggeber beauftragt RA Zeidler mit der Beratung bzw. Vertretung in der Sache:

2. **Honorar** (alle Preisangaben inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer)

- Anwaltliche Tätigkeit: **238 € pro Stunde**
mindestens gesetzliche Gebühr nach RVG

Die anwaltliche Tätigkeit umfasst insbesondere Besprechungen mit dem Auftraggeber, Gegner oder Dritten, Telefonate, Ortstermine einschließlich Reise- und Wartezeiten, Bearbeiten sämtlicher Korrespondenz, Aktenstudium, Erstellen von Gutachten oder anderen Schreiben.

- **Auslagen**, soweit diese entstehen, insbesondere:

- Post- und Telekommunikation: Pauschale 23,80 €
- Geschäftsreise mit eigenem Pkw: 0,50 € pro km
- Geschäftsreise: tatsächlich anfallende Kosten
- Reise- und Wartezeiten: 25% des Stundenhonorars
- Abwesenheitsgeld: 47,60 € pro Stunde, max. 238 € pro Tag

3. Die angefallenen Stunden werden monatlich abgerechnet. Mit der Rechnung wird eine genaue Aufstellung über die geleistete Arbeitszeit nach Zeitpunkt, Umfang und Inhalt vorgelegt.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Die Vergütung wird für den jeweils abgerechneten Zeitraum mit Rechnungstellung fällig. Der Auftragnehmer kann einen **Vorschuss** in Höhe von 238 € (inkl. USt) verlangen.

4. Anrechnungen

- Keine Anrechnung anwaltlicher Tätigkeit in derselben Angelegenheit (z.B. Erstberatung)
- Keine Anrechnung der Vergütung auf Gebühren gerichtlicher Tätigkeit.
- Anrechnung von **Zahlungen Dritter** (Gegner, Rechtsschutzversicherung, etc.) auf die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung.

5. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen,

- dass sich die gesetzl. Gebühren i.d.R nach dem Gegenstandswert berechnen.
- dass die vereinbarte Vergütung die gesetzl. Vergütung übersteigen kann und möglicherweise nicht in vollem Umfang vom Gegner oder einem Dritten (z.B. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse, etc.) übernommen wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine mögliche Differenz zwischen Anwaltskosten und übernommenen Kosten zu tragen.

6. Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Bereits angefangene und noch nicht abgerechnete Aufträge werden nach einer Kündigung mit dem Stundensatz dieser Vereinbarung abgerechnet.

Datum, Unterschrift Auftraggeber

Informationen zur Vergütungsvereinbarung

Für Ihren Auftrag zur Beratung oder Vertretung außerhalb eines Gerichtsverfahrens wird eine Vereinbarung über ein Zeithonorar mit gesetzlicher Mindestgebühr abgeschlossen. Das bedeutet, ich schreiben minutengenau auf welche Tätigkeit in Ihrer Angelegenheit geleistet wurde. Diese Methode hat Nachteile, aber die Vorteile für Sie überwiegen.

Der **Nachteil** ist, dass ich Ihnen zu Beginn nicht genau sagen kann, welches Honorar Sie am Ende zahlen müssen. Damit Sie keine bösen Überraschungen erleben, werde ich meine Tätigkeit genau dokumentieren und Ihnen in der Regel monatlich eine Übersicht der bisher entstandenen Kosten liefern. Wenn unübliche Kosten absehbar sind, werde ich Sie entsprechend informieren und Sie können über den Umfang der Tätigkeit entscheiden. So bleiben die Kosten für Sie transparent und Sie können jederzeit Einfluss auf weitere Kosten nehmen.

Der **Vorteil** des Zeithonorars ist, dass diese Berechnung für beide Seiten fair ist. Sie zahlen nur die Leistung, die Sie in Anspruch nehmen und im Gegenzug wird die anwaltliche Tätigkeit gleichbleibend honoriert. Bei kleinen Gegenstandswerten und hohem anwaltlichen Aufwand ist eine wirtschaftliche Bearbeitung der Sache nicht mehr möglich. Da sich der Aufwand nicht vorher festlegen lässt, ist es für Sie von Vorteil, keine Pauschalen hinnehmen zu müssen.

Für Sie besteht darüber hinaus der **Vorteil**, dass ich aufgrund meiner Beschränkung auf Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie der dazu zählenden Rechtsgebiete des Nachbarrechts und Maklerrechts wenig Einarbeitungszeit benötige. Die digitale Bearbeitung der Angelegenheiten ermöglicht mir ein sehr zeiteffizientes Vorgehen.

Es wird **mindestens die gesetzliche Vergütung** vereinbart. Das ist aufgrund des gesetzlichen Gebührenunterschreitungsverbots im anwaltlichen Berufsrecht vorgegeben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass erst am Ende der Angelegenheit feststeht, ob nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet werden muss, oder nicht. Bei Abrechnung der gesetzlichen Gebühren nach RVG werden die geleisteten Stundenabrechnungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, angerechnet.

Sollten Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, frage ich gern für Sie an, ob diese die anfallenden Kosten übernimmt. Mein Honorar rechne ich dann mit der Rechtsschutzversicherung ab. Bitte beachten Sie, dass die Rechtsschutzversicherungen nur bis zur gesetzlichen Mindestvergütung leisten. Soweit umfangreiche Korrespondenz oder mehrere Nachfragen der Versicherung notwendig werden, behalte ich mir vor, diese gesondert mit Ihnen abzurechnen, denn die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung gehört nicht zur anwaltlichen Tätigkeit, die Sie beauftragen.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zur Vergütungsvereinbarung haben, sprechen Sie mich gern an. Gute anwaltliche Beratung oder Vertretung basiert immer auf einem gegenseitigen Vertrauen. Für mich ist das Ergebnis wichtig, das Sie erreichen wollen. Dafür sollen Sie nur die Kosten zahlen, die dafür notwendig sind.

Ihr Stefan Zeidler